

Satzung
der
Tierfreunde Mössingen und Umgebung e.V.

Als gemeinnützig anerkannter Verein zur Förderung und Ausübung des Schutzes aller Tiere, sowie der Bekämpfung des Mißbrauchs von Tieren und der Tierquälerei.

Die Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 18. Juli 2021 und der Verein unter der Nummer VR 380 804 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen eingetragen.

**Hilf den Menschen und hilf den Tieren
und vergiss das eine nicht, wenn Du das andere tust.**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Tierfreunde Mössingen und Umgebung" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Mössingen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Schutzes aller Tiere, sowie die Bekämpfung des Mißbrauchs von Tieren und von Tierquälerei, insbesondere durch:
 - a) Aufklärung und Beratung der Öffentlichkeit, insbesondere der Jugend, über den Sinn und Inhalt des Tierschutzgedankens, seine rechtlichen Grundlagen, sowie deren praktische Anwendung.
 - b) Zusammenarbeit mit Behörden und öffentlichen Stellen mit dem Ziel, den gesetzlichen und praktischen Schutz der Tiere zu verbessern.
 - c) Fürsorge und Hilfeleistung bei der Haltung von Tieren und der strafrechtlichen Verfolgung von Tierquälerei.
2. Die Fürsorge für herrenlose Tiere ist ein besonderes Anliegen des Vereins. Eine Tötung unerwünschter oder überzähliger Tiere lehnt der Verein ab. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur dann zulässig, wenn das Tier unheilbar krank ist und eine tierärztliche Behandlung keine hinreichende Aussicht auf Gesundung verspricht.
3. Eine Änderung dieser Grundsätze bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vereins.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, lehnt jedoch die rituelle Tötung von Tieren ab.

§ 3 Tätigkeitsbereich

1. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den südlichen Teil des Landkreises Tübingen.
2. Der Verein kann auch außerhalb dieses Bereiches in begründeten Fällen tätig werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 51 ff AO.
2. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede nach dem Tierschutzgesetz nicht vorbestrafte Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat und von der eine uneigennützig Förderung der Ziele des Vereins zu erwarten ist.
2. Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Jungmitglied werden, sofern hierfür das Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters vorliegt.
3. Als körperschaftliche Mitglieder können auch juristische Personen, Vereine und Gesellschaften aufgenommen werden.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand Antrag auf schriftlichen Antrag.
5. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und einen Abdruck der Satzung des Vereins.
6. Zu Ehrenmitgliedern kann der erweiterte Vorstand auf Antrag des Vorstandes Personen ernennen, die sich um den Verein außergewöhnliche Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte von Mitgliedern.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist dem Vorstand gegenüber spätestens bis 30. September schriftlich zu erklären. Für das Austrittsjahr ist der Beitrag in jedem Fall zu bezahlen.
3. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wenn eine für die Aufnahme maßgebliche Voraussetzung ganz oder teilweise nicht mehr zutrifft.
 - b) wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, die Interessen des Tierschutzes verletzt oder seine satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht erfüllt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand auf Antrag des Vorstandes.
5. Der Betroffene hat das Recht gegen den auf Ausschluss lautenden Beschluss innerhalb von vier Wochen Einspruch einzulegen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Der jährliche Mindestbeitrag wird vom erweiterten Vorstand vorgeschlagen und bei der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Mitglieder unter 18 Jahren bezahlen 50% des jährlichen Mindestbeitrags.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
3. Die Höhe der Beiträge körperschaftlicher Mitglieder bestimmt der Vorstand im Benehmen mit letzterem unter Berücksichtigung aller in Betracht zu ziehenden Umstände. Der Mitgliedsbeitrag sollte das 5-fache des Beitrags natürlicher Mitglieder nicht unterschreiten.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Jahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen, sofern keine Einzugsermächtigung erteilt wurde.
5. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eintreten, haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
6. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem Schriftführer
 3. dem Schatzmeister.

Schriftführer und Schatzmeister sind gleichzeitig auch stellvertretende Vorsitzende. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens der Vorsitzende, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung (§ 12.5) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand können nur Mitglieder des Vereins angehören.
3. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, im Einvernehmen zu entscheiden. Besteht Unstimmigkeit, entscheidet der erweiterte Vorstand.
4. Der Schriftführer unterstützt die Vorsitzenden bei der Erledigung der laufenden Arbeiten. Er

nimmt von den Verhandlungen der Mitgliederversammlung des erweiterten Vorstandes und des Vorstandes Niederschriften auf, in denen die Tagesordnung, der Wortlaut der Beschlüsse und alles, was für deren Zustandekommen und Gültigkeit von Bedeutung ist, niedergelegt ist. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten.

5. Der Schatzmeister führt die Rechnung des Vereins und verwaltet dessen Kasse. Er zieht die Mitgliedsbeiträge ein.
6. Die Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grunde ihres Amtes enthoben werden.
7. Alle Ämter des Vereins sind Ehrenämter, jedoch haben die Mitglieder des Vorstandes als auch Vereinsmitglieder und andere Personen, sofern sie vom Vorstand beauftragt wurde, Anspruch auf Ersatz der Geldbeträge, die sie im Rahmen ihrer Aufgaben notwendigerweise verauslagt haben.
8. Die Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf der regulären Amtszeit so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der erweiterte Vorstand mit 2/3 Mehrheit ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand wählen.

Im Fall des Ausscheidens des Schatzmeisters hat der Vorsitzende Kasse und Kassenrechnung in derselben Weise prüfen zu lassen, wie es für die Kassenprüfung nach Abschluß des Geschäftsjahres (§ 13.2) vorgeschrieben ist. Ergeben sich bei der Prüfung keine Anstände oder sind die erhobenen Anstände aufgeklärt und bereinigt, so erteilt der Vorstand dem ausscheidenden Schatzmeister eine vorläufige Entlastung. Über die endgültige Entlastung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

9. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Registergericht bzw. der Aufsichtsbehörde geforderte unwesentliche Änderungen und Ergänzungen der Satzung selbstständig vorzunehmen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändern.

§ 11 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) den Vorstandmitgliedern
 - b) bis zu vier Mitgliedern des Vereins, die in der Hauptversammlung (§ 12.5) für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der erweiterte Vorstand ist berufen, die Arbeit des Vorstandes durch Anregungen zu unterstützen. Außerdem obliegt es ihm, in den in der Satzung bestimmten Fällen Entscheidungen zu treffen (Abs. 8).
3. Der erweiterte Vorstand hat keine vollziehende Gewalt. Die alleinige Mitgliedschaft im erweiterten Vorstand befugt nicht, im Namen des Vereins Verhandlungen mit Dritten zu führen oder Dritten gegenüber für den Verein Verpflichtungen einzugehen.
4. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

5. Eine Sitzung des erweiterten Vorstandes soll mindestens einmal im Halbjahr stattfinden. Die Einladung kann auch fernmündlich mindestens eine Woche vor dem Sitzungsbeginn erfolgen.
6. Eine Sitzung des erweiterten Vorstandes muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies für erforderlich halten.
7. Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind:
 - a) Beschlußfassung über den vom Vorstand vorgelegten Haushalt des Vereins.
 - b) Beschlußfassung über im Haushaltsplan nicht vorgesehene größere Ausgaben.
 - c) Entscheidungsfindung entsprechend § 10.4
 - d) Beschluß über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes (§ 6.6).
 - e) Beschluß über den Ausschluß von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes (§ 7.4)
8. Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
9. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grunde ihres Amtes enthoben werden.
10. Der erweiterte Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
11. Vorschläge zur Tagesordnung sind bis zu vier Tagen vor der anberaumten Sitzung den Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand muss in jedem Jahr mindestens eine Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn:
 - a) der Vorstand dies für erforderlich hält
 - b) mindestens ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem festgelegten Termin. Weitere Tagesordnungspunkte von Seiten der Mitglieder sind spätestens bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
4. Auf der Jahreshauptversammlung berichtet der Vorsitzende über das abgelaufene Vereinsjahr; der Schatzmeister legt den Kassenbericht vor und die Rechnungsprüfer berichten über das Ergebnis der Prüfung der Jahresabrechnung und der Kasse. Diese Berichte sind der Erörterung zu stellen.

5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - d) die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes
 - e) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - f) falls erforderlich die endgültige Beschlußfassung über den Ausschluß eines Mitglieds (vgl. § 7.4 und 7.5).
 - g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
6. Können nicht alle Ämter des Vorstands besetzt werden, kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vorstandes zur Wahrnehmung dieser Geschäfte ermächtigen. Ein Mehrfachstimmrecht im Vorstand und erweitertem Vorstand besteht dadurch nicht.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung ist eine 3/4 Mehrheit der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder erforderlich. Über die Auflösung des Vereins kann nur entschieden werden, wenn mindestens 3/4 der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
8. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder auf Antrag eines Mitglieds schriftlich.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen entsprechend § 10.4.
10. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 13 Haushalt

1. Der Verein führt einen Haushalt auf der Grundlage der Mitgliedsbeiträge und des Vermögens.
2. Die Jahresrechnung des Vereins ist vom Schatzmeister auf den 31.12. ordnungsgemäß abzuschließen und von 2 Rechnungsprüfern zu überprüfen.
3. Zur Prüfung der Jahresrechnungen sind den Rechnungsprüfern alle Unterlagen der Rechnungs- und Kassenführung vorzulegen. Die Prüfung erstreckt sich auf alles, was mit den Kassen- und Vermögensverhältnissen des Vereins in Zusammenhang steht.
4. Die Rechnungsprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung in einer Niederschrift festzulegen und in der Hauptversammlung darüber zu berichten. Die Niederschrift ist zu den Akten zu nehmen.
5. Die von den Rechnungsprüfern erhobenen Beanstandungen, sind aufzuklären und zu bereinigen. Vorher ist die Entlastung des Vorstandes nicht möglich.

§ 14 Zweiggruppen

1. Der Verein kann an Orten außerhalb seines Sitzes, seines Tätigkeitsbereichs Zweiggruppen errichten, aber innerhalb, wenn dort mindestens acht Mitglieder geführt werden.
2. Die Zweiggruppen bestehen lediglich als Teile des Vereins und haben insoweit keine eigene Selbständigkeit. Sie unterstehen in jeder Hinsicht der Aufsicht des Vorstandes und arbeiten in ihrem örtlichen Bereich nach den ihnen vom Vorstand gegebenen Richtlinien.
3. Die Zweiggruppen werden von einem Zweiggruppenleiter geleitet, der vom Vorstand ernannt wird und diesem verantwortlich ist. Der Zweiggruppenleiter nimmt an Sitzungen des erweiterten Vorstandes beratend teil.
4. Die Leitung der Zweiggruppe durch den Zweiggruppenleiter erlischt durch freiwilligen Rücktritt oder durch Abberufung durch den Vorstand.

§ 15 Vertrauenspersonen

An Orten, an denen keine Zweiggruppen bestehen, kann der Vorstand Mitarbeiter (Vertrauenspersonen) mit der Vertretung des Vereins beauftragen. Die Beauftragung von Vertrauenspersonen ist auch für innerörtliche Bezirke im Bereich des Vereinssitzes möglich.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe von § 12.5.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Tierschutzverein Tübingen und Umgebung e.V..
3. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Tierschutzes zu verwenden entsprechend den Grundsätzen des Vereins (vgl. § 2.1 und 2.2).
4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.

§ 17 Rechtsnachfolge

Die Tierfreunde Mössingen und Umgebung e.V. treten die Rechtsnachfolge des Vereins der Tierfreunde Mössingen und Umgebung an.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Richtlinien des Vereins der Tierfreunde Mössingen und Umgebung aufgehoben.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 18.07.2021.